

Wichtig: Zwingende Beantragung Ihrer Gläubiger-Identifikationsnummer

Das S€PA-Lastschriftmandat (bisherige Einzugsermächtigung) umfasst die Zustimmung des Zahlungspflichtigen zum Einzug der Zahlung per S€PA-Lastschrift.

Das neue S€PA-Lastschriftverfahren sieht im S€PA-Lastschriftmandat ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers = Lastschrifteinreichers vor: Die Gläubigeridentifikationsnummer oder Gläubiger-ID. Diese wird in Deutschland von der Deutschen Bundesbank auf Antrag vergeben. Jeder Lastschrift-Einreicher beantragt diese ID einmalig, und kann (muss aber nicht) z.B. für jede Abteilung einer Firma oder eines Vereines im Feld „Geschäftsbereichskennung“ individuelle Kennzeichen vergeben, um die einzelnen Abteilungen voneinander abzugrenzen.

Bitte beantragen Sie Ihre persönliche Gläubiger-Identifikationsnummer so früh wie möglich unter:

<http://glaebiger-id.bundesbank.de>

Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer:

Der Aufbau der Gläubiger-Identifikationsnummer ist S€PA-weit einheitlich. Sie setzt sich zusammen aus dem jeweiligen ISO-Ländercode, einer zweistelligen Prüzfiffer, der Geschäftsbereichskennung und einem nationalen Identifikationsmerkmal, das in der Länge variieren kann, jedoch maximal 28 Stellen aufweisen darf. Die Länge der Gläubiger-Identifikationsnummer variiert somit von Land zu Land, sie weist aber höchstens 35 Stellen auf.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer für Deutschland ist genau 18 Stellen lang und wie folgt aufgebaut:

